

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 13. 7. 2011

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 1. 7. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	464	Bek. 28. 6. 2011, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	466
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 7. 7. 2011, Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen	466
RdErl. 28. 6. 2011, Durchführung des BBiG; Bestimmung der zuständigen Stelle für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin im öffentlichen Dienst	464	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 28. 6. 2011, Anerkennung der Serengeti-Park Stiftung	464	VO 22. 6. 2011, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Oste	469
Bek. 30. 6. 2011, Anerkennung der „Stiftung Lebendige St. Stephani-Gemeinde“	464	Bek. 29. 6. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Wiederherstellung der Deichsicherheit (Ausbau und Neubau von Hochwasserdeichen) an der Aller zwischen Bosse und Frankenfeld im Landkreis Soltau-Fallingbostal	470
Bek. 4. 7. 2011, Anerkennung der Stiftung Frauenhaus Celle	464	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 5. 7. 2011, Anerkennung der Ev.-luth. St. Margarethen-Stiftung Gyhum	464	Bek. 29. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Altena GmbH & Co. KG, Bahrndorf)	471
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 22. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rolf Lohmann, Hellwege)	471
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bernd Wiesen GbR, Bremervörde)	471
F. Kultusministerium		Bek. 24. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Tarmstedt GmbH & Co. KG)	471
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 29. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (UTS Biogastechnik GmbH, Hallbergmoos)	471
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 29. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Versand-schlachtereier G. Mahnken, Kirchtimke)	472
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
AV 30. 6. 2011, Einrichtung einer Zentralen Stelle „Organisierte Kriminalität und Korruption“	465	Bek. 29. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck)	472
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Landeswahlleiter		Bek. 30. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nord-zucker AG Werk Uelzen)	472
Bek. 28. 6. 2011, Kommunalwahlen am 11. 9. 2011; Anerkennung der Parteien	465	Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	472
		Neuerscheinungen	473

A. Staatskanzlei**Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 7. 2011 — 203-11700-6 ROU —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Rumänien in Hamburg ernannten Herrn Klaus Rainer Kirchhoff am 14. 6. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Herrengraben 1
20459 Hamburg
Tel.: 040 60918691
E-Mail: honorarkonsul@kirchhoff.de
Sprechzeiten:
Mittwoch von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Durchführung des BBiG;
Bestimmung der zuständigen Stelle
für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin
und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. MI v. 28. 6. 2011 — 34-50022 —**— VORIS 20461 —**

Aufgrund des § 73 Abs. 2 BBiG v. 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), wird das LGLN als zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe Geomatiker/Geomatikerin und Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin im öffentlichen Dienst bestimmt.

Zuständige Behörde i. S. des BBiG ist das MI.

Dieser RdErl. tritt am 28. 6. 2011 in Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
die anderen behördlichen Vermessungsstellen
die Gemeinden, Landkreise und kommunalen Zusammenschlüsse des
öffentlichen Rechts
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

Anerkennung der Serengeti-Park Stiftung**Bek. d. MI v. 28. 6. 2011 — RV LG.06-11741/437 —**

Mit Schreiben vom 28. 6. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 6. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Serengeti-Park Stiftung mit Sitz in Hodenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Serengeti-Park Stiftung
Am Safaripark 1
29693 Hodenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

**Anerkennung der „Stiftung
Lebendige St. Stephani-Gemeinde“****Bek. d. MI v. 30. 6. 2011 — RV BS.06-11741/2-63 —**

Mit Schreiben vom 4. 5. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung Lebendige St. Stephani-Gemeinde“ mit Sitz in Meine aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 3. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 26. 3. 2011 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 16. 5. 2011.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens, Förderung der Religion und die Förderung der Gemeindegemeinschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Meine.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebendige St. Stephani-Gemeinde
z. Hd. Herrn Dr. Harald Powitz
Marsbruchweg 10
38527 Meine.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

Anerkennung der Stiftung Frauenhaus Celle**Bek. d. MI v. 4. 7. 2011 — RV LG.06-11741/426 —**

Mit Schreiben vom 27. 12. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 12. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Frauenhaus Celle mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt des Frauenhauses Celle und die Unterstützung der Arbeit des Vereins Frauenhaus Celle e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Frauenhaus Celle
Postfach 1125
229201 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

**Anerkennung
der Ev.-luth. St. Margarethen-Stiftung Gyhum****Bek. d. MI v. 5. 7. 2011 — RV LG.06-11741/436 —**

Mit Schreiben vom 27. 6. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 31. 5. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ev.-luth. St. Margarethen-Stiftung Gyhum mit Sitz in Gyhum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung kirchlicher Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ev.-luth. St. Margarethen-Stiftung Gyhum
c/o Herrn Wilhelm Hahne
Aueweg 19/Heesedorf
27404 Gyhum.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 464

I. Justizministerium**Einrichtung einer Zentralen Stelle
„Organisierte Kriminalität und Korruption“**

AV d. MJ v. 30. 6. 2011 — 3261-404.7 —

— VORIS 33200 —

- Bezug:** a) AV v. 15. 2. 1996 (Nds. Rpfl. S. 55)
— VORIS 33200 00 00 00 014 —
b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 16. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 825;
Nds. Rpfl. S. 270)
— VORIS 21021 —
c) AV v. 8. 10. 2007 (Nds. Rpfl. S. 342), geändert durch
AV v. 15. 1. 2008 (Nds. Rpfl. S. 36, 70)
— VORIS 33200 —

1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität und Korruption besteht bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption.

Die Anschrift der Zentralen Stelle lautet:

Generalstaatsanwaltschaft Celle
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption
Schloßplatz 2
29201 Celle.

2. Aufgaben

Die Zentrale Stelle hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Ansprechstelle für Dienststellen,
- die mit der Verfolgung oder Aufdeckung Organisierter Kriminalität und korruptiver Verhaltensweisen befasst sind, Beratung und Auskunft;
 - die mit Vermögensermittlungen befasst sind, Beratung und Auskunft;
 - die mit der Verfolgung oder Aufdeckung schwerer Computer- und Internetkriminalität befasst sind, Beratung und Auskunft;
- 2.2 Klärung von Zuständigkeitsfragen bei überörtlichen Ermittlungskomplexen in diesem Bereich;
- 2.3 Beratung in Fragen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit und Rechtshilfe nebst Wahrnehmung der Aufgaben der niedersächsischen Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzwerks;
- 2.4 Beratung in Fragen der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung;
- 2.5 Fortbildung und Schulung;
- 2.6 zentrale Erfassung der bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität und zur Korruptionskriminalität;
- 2.7 zentrale Erfassung von Sicherstellungen, Erträgen und Rückgewinnungshilfe im Bereich der Vermögensabschöpfung;
- 2.8 Berichterstattung über die Verfolgung von Organisierter Kriminalität, Korruption und Internetkriminalität sowie Maßnahmen der Vermögensabschöpfung.

3. Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften des Landes

3.1 Die Staatsanwaltschaften berichten der Zentralen Stelle über die Ermittlungsverfahren auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität, der Korruption und Internetkriminalität sowie Maßnahmen der Gewinnabschöpfung. Maßgeblich für die Einstufung eines Verfahrens sind die in Nummer 2 der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (siehe Bezugserrlass zu b) und die in der Anlage hierzu aufgeführten Merkmale. Die Einzelheiten der Berichtspflicht legt die Zentrale Stelle im Benehmen mit den Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig und Oldenburg fest. Die allgemeinen Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen (siehe Bezugs-AV zu c) bleiben unberührt.

3.2 Zur Herstellung eines einheitlichen Erkenntnisstandes über die Erscheinungsformen von Organisierter Kriminalität, Korruption und Internetkriminalität sowie über die besonde-

ren Fragestellungen einschlägiger Ermittlungsverfahren und der Vermögensabschöpfung führt die Zentrale Stelle Veranstaltungen des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung durch. Dabei ist der Polizei sowie der Zoll- und Finanzverwaltung und anderen interessierten Stellen die Teilnahme zu ermöglichen.

3.3 Bei überörtlichen Ermittlungskomplexen wirkt die Zentrale Stelle auf eine Koordinierung der Verfahren hin. Die Dienstaufsicht (§ 147 GVG) bleibt unberührt. Die Führung von Sammelverfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (Nummer 2 Abs. 2 und Nummern 25 ff. RiStBV).

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Über den Rahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches hinaus hält die Zentrale Stelle Kontakt zu den Dienststellen auf Bundes- und Landesebene, die mit der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität, Korruption und schwerer Internetkriminalität sowie der Vermögensabschöpfung befasst sind, insbesondere zum Landeskriminalamt Niedersachsen und zum Bundeskriminalamt. Sie ist ferner zentrale Kontaktstelle für Anfragen anderer Dienststellen. Die Vorschriften über die justizielle Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt, die Zentrale Stelle steht jedoch insoweit den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften des Landes beratend zur Seite.

5. Berichtspflichten

Auf der Grundlage der Einzelberichte der Staatsanwaltschaften und sonstiger Erkenntnisse erstattet die Zentrale Stelle dem MJ in regelmäßigen Abständen Erfahrungsberichte zur Organisierten Kriminalität sowie zur Korruption für das Land Niedersachsen.

Ferner berichtet die Zentrale Stelle dem MJ über aktuelle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aus ihrem Aufgabebereich.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese AV tritt am 15. 7. 2011 in Kraft.

6.2 Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV zu a außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 465

Landeswahlleiter**Kommunalwahlen am 11. 9. 2011;
Anerkennung der Parteien****Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 6. 2011
— LWL 11421/3 —**

Gemäß § 22 Abs. 3 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 510), i. V. m. § 34 Abs. 3 NKWO vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 37), gebe ich bekannt, dass der Landeswahlausschuss für die Kommunalwahlen am 11. 9. 2011 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt hat:

Allianz Graue Panther (AGP)

Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)

CHRISTLICHE MITTE — Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI (Die Konservativen)

Deutsche Zentrumsparterie – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)

Die Friesen (Die Friesen)

DIE REPUBLIKANER (REP)

Muslemisch Demokratische Union (MDU)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
 Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
 Partei der Vernunft Landesverband Niedersachsen
 Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen
 (PIRATEN Niedersachsen)
 Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP).

Die Feststellungen des Landeswahlausschusses und die Schreibweise der Parteinamen mit den Kurzbezeichnungen sind für alle Wahlorgane verbindlich.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 465

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 6. 2011 — LWL 11412/3.6 —

Herr Hans-Christian Biallas, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages im Wahlkreis 58 (Cuxhaven) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Annette Schwarz, Diplom-Ingenieurin, 27751 Delmenhorst, Hasberger Dorfstraße 9 (Nummer 21 des Landeswahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 466

Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 7. 2011 — LWL 11452/11 —

Gemäß § 20 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), gebe ich zum „Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen“ Folgendes bekannt:

Am 1. 7. 2011 hat die LReg mit den Vertreterinnen und Vertretern des Volksbegehrens vor dem StGH einen Vergleich geschlossen. Danach werden die Beschlüsse der LReg vom 21. 9. 2010 und vom 30. 11. 2010 aufgehoben. § 3 des Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften i. d. F. des Volksbegehrens für gute Schulen in Niedersachsen vom 13. 11. 2009 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Zum 31. Juli 2010 bestehende Volle Halbtagschulen werden wieder als solche geführt, soweit die betroffenen Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. ²Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.“

Die Unterschriftenbögen sind ab dieser Bek. nach dem in der **Anlage** enthaltenen geänderten Muster zu gestalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Person, die auf einem Unterschriftenbogen erfolgt, der von diesem Muster abweicht, ungültig ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 NVAbstG).

Die bis zu dieser Bek. geleisteten Eintragungen werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NVAbstG auf die nach § 22 Abs. 2 NVAbstG erforderliche Zahl der Unterschriften angerechnet.

Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbögen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NVAbstG endet am **14. 1. 2012**.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 466

Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (in der Fassung vom 1. Juli 2011)

§ 1

¹An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt.

²Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

§ 2

¹Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. ²Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn

- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
- sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
- ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

§ 3

¹Zum 31. Juli 2010 bestehende Volle Halbtagsschulen werden wieder als solche geführt, soweit die betroffenen Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. ²Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

Begründung

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stress-beladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagsschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

Kosten und Mindereinnahmen bei Annahme des Gesetzes

Durch die Verlängerung der Schulzeit und den Fortbestand der Vollen Halbtagsschulen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil die dazu benötigten Lehrkräfte vorhanden und die Mittel dafür bereits im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Die Landesregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie wegen des Rückgangs der Schülerzahlen nicht die Zahl der Lehrkräfte reduzieren wolle. Das wird durch die Angaben in der Mittelfristigen Planung 2009 - 2013 bestätigt. Entlastungen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das vorstehend genannte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person	Bestätigung der Gemeinde

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gem. § 14 NVAbsTG sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover; Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine; Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine; Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover; Ute Janus, Schenkendorfstr. 16, 30177 Hannover; Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover; Tatjana Matuschke-Fricke, Engelgasse 1, 30952 Ronnenberg; Dore Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel; Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

Verbindlich festgelegt:

Landeswahlleiter

Hannover, 7. 7. 2011 *i. V. Goldbre*



Die Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Bitte geben Sie den Unterschriftenbogen bei der Hauptwohnsitzgemeinde ab oder senden Sie ihn an „Volksbegehren Schulen“, Berliner Allee 18, 30175 Hannover.

Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften

(nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes)

- *Nur Personen aus derselben Hauptwohnsitzgemeinde können auf einer Liste unterschreiben. Alle anderen Eintragungen sind ungültig.*
- *Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen stimmberechtigt sein, d. h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben. Bitte nur einmal eintragen; Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.*
- *Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten. Bitte in Druckbuchstaben schreiben, Namen wie im Personalausweis angeben.*
- *Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.*
- *Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam. Jede oder jeder kann unterschriebene Listen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einreichen; sie verbleiben dort.*
- *Wer sich den Unterschriftenbogen aus dem Internet herunterlädt, benötigt für die Unterschrift nur die Vorderseite. Werden Vorder- und Rückseite ausgedruckt, muss beides auf einem Blatt erfolgen; andernfalls sind die Unterschriften auf der Rückseite ungültig.*

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen mit diesem Volksbegehren, das auf der Vorderseite abgedruckte Gesetz zu erlassen (**Bitte in Druckschrift gut lesbar und vollständig ausfüllen**).

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person	Bestätigung der Gemeinde

Auskünfte zum Volksbegehren erteilt: Dr. Dieter Galas, Tel. 0511 - 77 46 73, Fax 0511 - 7 28 76 91
Informationen auch unter: www.volksbegehren-schulen.de; Kontakt: info@volksbegehren-schulen.de
Spenden bitte auf Konto „Bündnis Schulen“ Nr. 92 30 28, Sparda-Bank Hannover, BLZ 250 905 00

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Befahren der Oste**

Vom 22. 6. 2011

Gemäß § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Oste vom 31. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem zweiten Spiegelstrich der folgende neue Spiegelstrich eingefügt:

„– die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) i. d. F. vom 22. 3. 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. 1. 2006 (BGBl. I S. 220),“.
2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die existierenden Fahren sowie für die Schwebefähre Osten-Hemmoor ist für den Nachweis der Eignung auch der Besitz und das Mitführen eines Befähigungszeugnisses gemäß § 4 b geeignet. Soweit nach der bis zum 30. 6. 2010 geltenden Rechtslage für die existierenden Fahren und die Schwebefähre Osten-Hemmoor kein Befähigungszeugnis erforderlich war, ist der Besitz eines solchen Befähigungszeugnisses erst zum 31. 3. 2012 erforderlich. Ein durch eine gleichwertige Prüfung vor dem 30. 6. 2010 für die existierenden Fahren erworbenes Befähigungszeugnis bleibt in seinem bisherigen Umfang gültig; ein solches Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde bis zum 31. 12. 2011 vorzulegen und wird durch ein neues ersetzt.“
3. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a**Ausschluss vom Gemeindegebrauch, Fahrverbot**

(1) Die zuständige Behörde kann gegen Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Vorschriften der durch § 2 einbezogenen Rechtsvorschriften verstoßen haben, ein Fahrverbot für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verhängen.

(2) Als besonders schwerwiegender Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere eine Überschreitung der zulässigen Atem- oder Blutalkoholkonzentration (vgl. § 3 SeeSchStrO).

(3) Das Fahrverbot kann auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt werden.

(4) Das Fahrverbot wird in der Regel auf einen Zeitraum zwischen einem Monat und zwei Jahren befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fahrverbot unbefristet verhängt werden.

(5) Die zuständige Behörde teilt das Fahrverbot der Polizei mit.

§ 4 b**Befähigungszeugnis für Fahren**

(1) Ein Befähigungszeugnis i. S. dieser Vorschrift berechtigt

1. zum Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor oder
2. zum Führen der existierenden Fahren.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 wird im Befähigungszeugnis vermerkt, ob die Eignung auch für die nicht private Personenbeförderung nachgewiesen wurde.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für die Erteilung des Befähigungszeugnisses

1. für die nicht private Personenbeförderung das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. für die private Nutzung das 16. Lebensjahr vollendet haben,

3. körperlich und geistig tauglich sein,
4. zuverlässig sein,
5. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen haben.

(3) Untauglichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über ein ausreichendes Seh- oder Hörvermögen verfügt. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Antragstellerinnen oder Antragstellern, die bedingt tauglich sind, kann das Befähigungszeugnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach der Erteilung des Befähigungszeugnisses ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen.

(4) Für das Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor und für die nicht private Personenbeförderung auf den existierenden Fahren ist die Tauglichkeit ab der Vollendung des 50. Lebensjahres nachzuweisen. Zwischen der Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres ist die Tauglichkeit alle fünf Jahre nachzuweisen und ab der Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich. Die Tauglichkeit wird durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der zuständigen Behörde nachgewiesen.

(5) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3 bis 5 SeeSchStrO in der jeweils geltenden Fassung unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Kopie des Personalausweises,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Jahre ist,
3. sofern ein Befähigungsnachweis für die nicht private Personenbeförderung beantragt wird, zusätzlich
 - a) ein polizeiliches Führungszeugnis „Belegart O“,
 - b) den Nachweis eines absolvierten Ersthelferlehrgangs, der nicht älter als ein Jahr ist,
 - c) eine schriftliche Bestätigung des Fährbetreibers, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 30 Überfahrten unter Aufsicht einer Fährführerin oder eines Fährführers durchgeführt hat.

(7) Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Eignung für die nicht private Personenbeförderung ist jeweils durch einen gesonderten Prüfungsteil nachzuweisen. Für die Schwebefähre Osten-Hemmoor hat jeweils eine gesonderte Prüfung zu erfolgen.

(8) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der der zuständigen Behörde angehört, und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Über den Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei erfolgreicher Ableistung der Prüfung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fahrerlaubnis erteilt und das Befähigungszeugnis ausgestellt.

(9) Erweist sich die Fährführerin oder der Fährführer als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde ihr oder ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bestehen Zwei-

fel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn einer Auflage nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 wiederholt nicht nachgekommen worden ist. Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Ist eine Fahrerlaubnis vollziehbar erloschen, hat die Führerin oder der Führer das Befähigungszeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Wird der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen, informiert die zuständige Behörde die Polizei. Die zuständige Behörde kann die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.

(10) Sind dringende Gründe vorhanden für die Annahme, dass ein Entzug oder ein Fahrverbot bezüglich einer Fahrerlaubnis nach Absatz 8 Satz 5 erfolgen wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die zuständige Behörde oder die Polizei sichergestellt werden. Ein durch die Polizei sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzuleiten.

(11) Soweit die Eignung auch für die nicht private Personenbeförderung nachgewiesen wurde, hat die Führerin oder der Führer den Ersthelferlehrgang alle fünf Jahre zu wiederholen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Im Fall des § 4 Abs. 3 Satz 3 ist der Ersthelferlehrgang erstmals bis zum 31. 12. 2016 zu absolvieren und der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Behörde“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder der Wasserschutzpolizei“ gestrichen.

5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Behörde“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „und der Wasserschutzpolizei“ gestrichen.
6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sportbootführerscheinverordnung-See“ die Worte „sowie § 10 SportbootFüV-Bin“ eingefügt.
7. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sportbootführerscheinverordnung-See“ ein Komma und die Worte „der SportbootFüV-Bin“ eingefügt.
8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. das Fahrverbot (§ 4 a),
 4. die Ablieferung des Befähigungszeugnisses (§ 4 b Abs. 9 Satz 5),“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 5 bis 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 8. 2011 in Kraft.

Lüneburg, den 22. 6. 2011

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Witte

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 469

Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Wiederherstellung der Deichsicherheit (Ausbau und Neubau von Hochwasserdeichen) an der Aller zwischen Bosse und Frankenfeld im Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Bek. d. NLWKN v. 29. 6. 2011

— GB VII 7-62211-237-002 —

An der Aller zwischen den Ortslagen Bosse und Frankenfeld ist die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau und Neubau von 1 300 m Hochwasserdeich mit Deichverteidigungswegen und die Erhöhung eines Straßendamms als Zufahrt zum Deichverteidigungsweg geplant. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelalles nach § 8 NUVPG zuständiger Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Der jetzt in Abschnitten vorhandene gewidmete Deich erfüllt nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden technischen Anforderungen und ist auszubauen. Darüber hinaus ist in Teilabschnitten der Neubau eines Hochwasserdeiches erforderlich, um eine geschlossene Deichlinie zur Sicherstellung eines überregionalen Hochwasserschutzes zu erhalten. Um die Erreichbarkeit des Deichverteidigungsweges zu gewährleisten, ist die Erhöhung eines Straßendamms bis in die Ortslage Frankenfeld hinein notwendig. Der Wirtschaftsweg auf dem Straßendamm ist mit einer ausreichend tragfähigen Fahrbahn herzustellen.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Aufnahme des vorhandenen Altdeiches,

- Aufnahme des Wirtschaftsweges in der Trasse des künftigen Deiches und im Abschnitt des zu erhöhenden Straßendamms,
- Herstellung des neuen Deiches auf einer Länge von ca. 1 300 m und Herstellung eines Straßendamms auf einer Länge von 500 m,
- Bau des Deichverteidigungsweges auf der Deichkrone und Bau des Wirtschaftsweges auf dem Straßendamm in Betonbauweise,
- Bau von Deichrampen und Ausweichen.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die geplanten Deichbaumaßnahmen der Deichverbände Bosse und Frankenfeld-Hedern gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 470

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Altena GmbH & Co. KG, Bahrndorf)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 6. 2011 — G/10/047 —**

Die Firma Biogas Altena GmbH & Co. KG, Lange Straße 13, 38459 Bahrndorf, hat mit Schreiben vom 26. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 14,5 Tonnen beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 471

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rolf Lohmann, Hellwege)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 6. 2011
— 10-032-01-8.1-Gf —**

Herr Rolf Lohmann, Ahauser Straße 15, 27367 Hellwege, hat mit Schreiben vom 18. 10. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort in 27367 Hellwege, Gemarkung Hellwege, Flur 7, Flurstück 6/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 471

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bernd Wiesen GbR, Bremervörde)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 6. 2011
— 10-031-01-8.1-Gf —**

Die Bernd Wiesen GbR, An der Mehe 15, 27432 Bremervörde, hat mit Schreiben vom 1. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit gelten-

den Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort in Bremervörde, Gemarkung Mehedorf, Flur 2, Flurstücke 90/4, 92/1 und 93/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 471

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Tarmstedt GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 24. 6. 2011
— 10-049-01-8.1-Gf —**

Die Bioenergie Tarmstedt GmbH & Co. KG, Wilstedter Straße 16, 27412 Tarmstedt, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen am Standort in 27412 Tarmstedt, Gemarkung Tarmstedt, Flur 1, Flurstücke 19/16 und 19/17, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 471

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(UTS Biogastechnik GmbH, Hallbergmoos)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 29. 6. 2011
— 10-045-01-8.1-See —**

Die Firma UTS Biogastechnik GmbH, Zeppelinstraße 8, 85399 Hallbergmoos, hat mit Schreiben vom 19. 11. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort in 27432 Bremervörde, Gemarkung Elm, Flur 7, Flurstück 403/69, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 471

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Versandschlachtereier G. Mahnken, Kirchtimke)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 29. 6. 2011
— 11-025-01-8.1-See —**

Die Versandschlachtereier G. Mahnken, Neue Landstraße 6, 27412 Kirchtimke, hat mit Schreiben vom 5. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort Neue Landstraße 6, 27412 Kirchtimke, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 472

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Krebeck)**

Bek. d. GAA Göttingen v. 29. 6. 2011 — 10-021-01 —

Die Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG, Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Schreiben vom 19. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 472

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordzucker AG Werk Uelzen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30. 6. 2011
— 4.1-LG027140518 Wa —**

Die Firma Nordzucker AG Werk Uelzen, An der Zuckerfabrik 1, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 25. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Zuckerfabrik am Standort in 29525 Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstück 200/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Verdampfungstrockners mit einem Pressschnittverladebunker, die Erweiterung der Heizflächen in der ersten Stufe der Verdampfstation und die Aufstellung eines weiteren Pelletkühlers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.25 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 472

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 31. 5. 2011
— 1 BvR 857/07 —**

1. a) Es beeinträchtigt weder die Gesetzesbindung der Gerichte noch den Anspruch des Einzelnen auf wirksame gerichtliche Kontrolle nach Art. 19 Abs. 4 GG, wenn die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch gesetzliche Verweisung auf bestimmte Verwaltungsvorschriften oder sonstige untergesetzliche Regelwerke erfolgt oder wenn die konkretisierende Heranziehung solcher Vorschriften oder Regelwerke in vergleichbarer Weise auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht.
- b) Die Heranziehung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts zur Zuordnung eines Betriebs zum verarbeitenden Gewerbe im Sinne des Investitionszulagengesetzes 1999 beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.
2. Von Gerichten nicht oder nur eingeschränkt überprüfbare Letztentscheidungsbefugnisse über Rechte des Einzelnen dürfen der vollziehenden Gewalt nur aufgrund eines Gesetzes eingeräumt werden. Dabei hat es der Gesetzgeber in der Hand, den Umfang und Gehalt der subjektiven Rechte der Bürger zu definieren und damit mit entsprechenden Folgen für den Umfang der gerichtlichen Kontrolle auch deren Rechtsstellung gegenüber der Verwaltung differenziert auszugestalten.
3. Will der Gesetzgeber gegenüber von ihm anerkannten subjektiven Rechten die gerichtliche Kontrolle zurücknehmen, hat er zu berücksichtigen, dass die letztverbindliche Normauslegung und die Kontrolle der Rechtsanwendung im Einzelfall grundsätzlich den Gerichten vorbehalten ist. Die in Art. 19 Abs. 4 GG garantierte Wirksamkeit gerichtlichen Rechtsschutzes darf der Gesetzgeber nicht durch die Gewährung behördlicher Letztentscheidungsbefugnisse für ganze Rechtsgebiete oder Sachbereiche aufgeben. Die Freistellung der Rechtsanwendung von gerichtlicher Kontrolle bedarf stets eines hinreichend gewichtigen, am Grundsatz eines wirksamen Rechtsschutzes ausgerichteten Sachgrundes.
4. Nehmen Gerichte eine gesetzlich nicht vorgesehene Bindung an behördliche Entscheidungen an, verstößt dies gegen Art. 19 Abs. 4 GG.
5. Mit Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar sind Verfahrensstufungen in Form bindender Vorentscheidungen, die durch den Angriff gegen die Endentscheidung nicht mehr oder nur eingeschränkt einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können, nur, sofern — erstens — die Bindung einer Behörde an vorangehende Feststellungen oder Entscheidungen einer anderen Behörde sich hinreichend klar aus dem Gesetz ergibt, — zweitens — gegen die mit Bindungswirkung ausgestattete Teil- oder Vorentscheidung ihrerseits effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht und — drittens — die Aufspaltung des Rechtsschutzes mit einer etwaigen Anfechtungslast gegenüber der Vorentscheidung für den Bürger deutlich erkennbar und nicht mit unzumutbaren Risiken und Lasten verbunden ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 472

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 45. Aktualisierung, Stand: Mai 2011, Loseblattwerk, Ordner, 102,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 473

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 89. Aktualisierung, Stand: April 2011, 71,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 473

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 5/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Boecken/Jacobsen, Rechtliche Folgen der Unverfallbarkeit von Urlaubs(abgeltungs)ansprüchen bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Ax/Koenig/Schneider/Schmidt/Hellstern, Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich: Handlungsbedarf nach dem Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010

Rambach/Feldmann, Die Anerkennung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit als „einschlägige Berufserfahrung“.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 473

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 6/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Geyer/Baschnagel, Die Entgeltordnung zum TV-L

Spelge, Die Rechtsprechung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts zur Entgeltgruppen- und Stufenzuordnung in den neuen Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

— Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 473

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG